



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes**

**Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes**

#### **A. Problem**

##### 1. Abschaffung des Universitätsrates

Bereits im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zur Änderung des Hochschulgesetzes im Januar 2011 („kleine HSG-Novelle“) haben die Landesrektorenkonferenz und die Universitäten Kiel und Lübeck die Abschaffung des Universitätsrates und dessen Ersetzung durch einzelne Hochschulräte gefordert. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen mit der Arbeit des Universitätsrates wurde vorgetragen, dass sich dieses 2007 neu eingeführte Hochschulgremium in der Praxis nicht bewährt habe und die ihm gesetzlich zugeordneten Aufgaben nicht erfüllen könne.

Zur Begründung wurde auf eine Studie des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft verwiesen (Handbuch Hochschulräte - Denkanstöße und Erfolgsfaktoren für die Praxis, hrsg. von Volker Meyer-Guckel, Mathias Winde und Frank Ziegele, Edition Stifterverband, Essen 2010). Diese Studie gelangt zu dem Ergebnis, dass es dem in Brandenburg eingerichteten Landeshochschulrat und dem schleswig-holsteinischen Universitätsrat an dem für Hochschulräte zentralen Element der Zugehörigkeit zu einer einzigen Hochschule fehle. Es werde bei diesen Gremien die Chance vergeben, dass sich die Hochschulratsmitglieder mit ihrer Hochschule identifizieren und sich für sie einsetzen. Für die anderen Hochschulmitglieder fehle es an Gelegenheiten, sich mit dem neuen Leitungsorgan auseinanderzusetzen und erfolgreiche Wege der Kooperation zu erproben.

Außerdem sei mit diesen hochschulübergreifenden Einrichtungen das Risiko verbunden, dass sie durch nicht miteinander kompatible Doppelfunktionen - Einzelberatung von miteinander im Wettbewerb stehenden Hochschulen einerseits und Einnahme einer landesweiten Gesamtperspektive andererseits - zerrissen werden (vgl. dazu Handbuch Hochschulräte a.a.O. S. 83).

Der Bildungsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages hatte sich daraufhin noch in der letzten Legislaturperiode einen Bericht der Landesregierung über Möglichkeiten zur Umstrukturierung des Universitätsrates und des Medizin-Ausschusses vorlegen lassen (LT-Drs.17/1858).

In diesem Bericht wurde vorgeschlagen, vor einer endgültigen Entscheidung über den Fortbestand des Universitätsrates die Universitäten und den Universitätsrat unter Darstellung der skizzierten Umstrukturierungsvarianten anzuhören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis auf den Universitätsrat selber haben sich im Rahmen dieser Anhörung alle drei Universitäten nachdrücklich für eine Abschaffung des Universitätsrates eingesetzt.

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in engem Dialog mit den schleswig-holsteinischen Hochschulen Empfehlungen für eine Novellierung des Hochschulgesetzes und gegebenenfalls des Hochschulzulassungsgesetzes zu erarbeiten. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung in einem ersten Fachgespräch mit den Präsidien aller schleswig-holsteinischen Hochschulen im Oktober 2012 die Diskussion über die Zukunft des Universitätsrates und der Hochschulräte neu eröffnet. Als Ergebnis dieses Gespräches bestand Einigkeit, den Universitätsrat nunmehr kurzfristig abzuschaffen und durch einzelne Hochschulräte an den Universitäten Flensburg, Kiel und Lübeck zu ersetzen. Zur zukünftigen Aufgabenverteilung innerhalb der einzelnen Hochschulgremien sind weitere Gespräche vereinbart worden, deren Ergebnisse als Empfehlungen in eine grundlegende Novellierung des Hochschulgesetzes einfließen sollen.

## 2. Option zur Übertragung einzelner Bauaufgaben auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) besteht ein dringender baulicher Sanierungsbedarf. Aufgrund enger finanzieller Spielräume im Landeshaushalt ist dieser als ausschließlich landesfinanzierte Baumaßnahme nicht darstellbar. Damit droht aufgrund baulich und betriebswirtschaftlich unzureichender Gebäudestrukturen das bilanzielle Defizit des UKSH weiter zu steigen.

Die Landesregierung hat deshalb ein Vergabeverfahren im so genannten wettbewerblichen Dialog eingeleitet. Innerhalb dieses Verfahrens werden in mehreren Schritten Umfang und konkrete Ausgestaltung der notwendigen Baumaßnahmen im Rahmen einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft (ÖPP) ermittelt. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten verschiedene Finanzierungsvarianten in die weitere Betrachtung einzubeziehen. Dabei wird auch untersucht, welchen Vorteil das Land hätte, wenn der

Bau nicht ausschließlich von einem privaten Investor, sondern ganz oder in Teilen durch eine vom Land besicherte Kreditaufnahme des UKSH finanziert wird. Voraussichtlich im vierten Quartal 2013 ist mit einem Abschluss dieses Verfahrens zu rechnen.

Je nach Ausgestaltung der einzelnen Finanzierungsvarianten ist es erforderlich, dass das UKSH die Möglichkeit erhält, projektbezogen die dem Land nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Hochschulgesetzes obliegenden Bauaufgaben ganz oder teilweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrzunehmen. Dies gilt sowohl für eine in Teilen aus Landesmitteln oder durch eine Kreditaufnahme des UKSH finanzierte Umsetzungsvariante als auch für eine ausschließlich privat finanzierte Investorenlösung.

Da nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes bislang jedoch Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung des UKSH ausschließlich Aufgabe des Landes ist, ließen sich die unterschiedlichen Finanzierungsvarianten auf Basis der geltenden gesetzlichen Regelung nicht umsetzen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, rechtzeitig vor dem geplanten Abschluss des Verfahrens § 9 Abs. 1 des Hochschulgesetzes um die Option zu ergänzen, die dem Land obliegenden Bauaufgaben im erforderlichen Umfang auf das UKSH zu übertragen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die geplante Sanierung des UKSH durch fehlende Rechtsgrundlagen im Hochschulgesetz erheblich verzögert.

## **B. Lösung**

### 1. Abschaffung des Universitätsrates

Die laufende Amtsperiode des Universitätsrates endet im September 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine grundlegende und sorgfältige Novellierung des Hochschulgesetzes unter Einbeziehung der vorbereitenden Gespräche mit den Hochschulen und der geplanten Neuordnung der Hochschulmedizin zeitlich nicht möglich. Aus diesem Grund werden in einer vorgezogenen kleinen Hochschulgesetzänderung die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Abschaffung des Universitätsrates bereits jetzt geschaffen, damit nicht neue Mitglieder für eine dritte Amtsperiode des Universitätsrates ab September 2013 bestellt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass nach der Konzeption des geltenden Hochschulgesetzes zwischen dem Universitätsrat und dem Medizin-Ausschuss verschiedene Verknüpfungen bestehen. So hat der Universitätsrat für die Besetzung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors des Medizin-Ausschusses eine Findungskommission zu bilden und entscheidet über die Auswahl und Abberufung. Bis zur geplanten grundlegenden Novellierung des Hochschulgesetzes werden deshalb für diesen Bereich Übergangsregelungen geschaffen.

## 2. Option zur Übertragung einzelner Bauaufgaben auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Vorgesehen ist, eine Option zu schaffen, projektbezogen dem UKSH die dem Land obliegenden Bauaufgaben ganz oder teilweise zu übertragen. Die Übertragung setzt voraus, dass hierdurch die Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso gut oder besser wahrgenommen werden können. Die Übertragung erfordert eine Entscheidung im Einzelfall und bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dazu vor, eine entsprechende Regelung in § 9 Abs. 1 des Hochschulgesetzes aufzunehmen.

### **C. Alternativen**

Als Alternative zur vorgezogenen Gesetzesänderung bestünde die Möglichkeit, die notwendigen Gesetzesänderungen zur Abschaffung des Universitätsrates und zur Schaffung der Option, Bauaufgaben des Landes ganz oder teilweise auf das UKSH zu übertragen, erst im Zusammenhang mit der geplanten umfangreichen Hochschulgesetznovellierung vorzunehmen. Diese Novellierung lässt sich jedoch, wie dargestellt, nicht kurzfristig bis zum Ende der Amtsperiode des Universitätsrates und rechtzeitig vor der im vierten Quartal 2013 anstehenden Entscheidung zum Konzept einer baulichen Sanierung des UKSH umsetzen. Der Universitätsrat müsste folglich nochmals neu bestellt werden, obwohl bereits jetzt Einigkeit zwischen dem Land und den Universitäten besteht, den Universitätsrat abzuschaffen. Die bauliche Sanierung des UKSH könnte wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht unmittelbar nach der Entscheidung über die Finanzierung eingeleitet werden, sondern würde sich erheblich

verzögern. Die vorgezogene Hochschulgesetzänderung ist deshalb der geeignete Weg, um die dargestellten Ziele der Landesregierung im Hochschulbereich zu erreichen.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Durch die Abschaffung des Universitätsrates entfallen die dafür bislang erforderlichen Aufwendungen. Durch die Neueinrichtung der einzelnen Hochschulräte an den Universitäten entstehen dort neue Aufwendungen für die personelle und sachliche Ausstattung dieser Gremien. Ob und in welcher Höhe sich finanzielle Veränderungen ergeben, lässt sich nicht absehen, da Art und Höhe der Aufwendungen für den Hochschulrat und seine Mitglieder in der Verfassung der Universitäten erst noch näher festzulegen sind. Eventuelle Mehrausgaben werden im Rahmen der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Globalbudgets aufgefangen.

Die Schaffung der Option zur Übertragung einzelner Bauaufgaben auf das UKSH ist zunächst mit keinen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verbunden. Sie sind jeweils im Einzelfall im Zusammenhang mit der projektbezogenen Übertragung von Bauaufgaben auf das UKSH zu ermitteln und zu bewerten.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Durch Abschaffung des Universitätsrates und Neubildung der Hochschulräte an den Universitäten Flensburg, Kiel und Lübeck entsteht vorübergehend zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Hochschulen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung.

Der bisher vom Land und der GMSH getragene Aufwand im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Bauaufgaben des Landes geht auf das UKSH oder auf vom UKSH eingebundene Dritte über. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht durch die notwendige Abstimmung des Landes mit dem UKSH und gegebenenfalls Dritten in Bezug auf die Bau- und die Betriebsaufgaben insgesamt. Da das UKSH keine Baudienststelle des Landes Schleswig-Holstein ist, bedürfen wesentliche Änderungen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung.

Die Bauaufsicht obliegt in diesen Fällen der zuständigen kommunalen Bauauf-

sichtsbehörde.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Abschaffung des Universitätsrates verursacht keine zusätzlichen Kosten und keinen zusätzlichen Vollzugsaufwand für die private Wirtschaft.

Die Übertragung von Bauaufgaben des Landes auf das UKSH kann sich insofern positiv auf die private Wirtschaft auswirken, als in diesem Rahmen nicht mehr die GMSH für das Land tätig wird und deshalb unter Umständen zusätzliche Planungsleistungen am Markt abgefragt werden.

#### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom 30. Januar 2013.

#### **F. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft.

## **Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Das Ministerium kann durch Vertrag mit Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben projektbezogen ganz oder teilweise auf das Klinikum übertragen, soweit hierdurch die Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso gut oder besser wahrgenommen werden können.“

2. § 20 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 20**

#### **Besondere Aufgaben für die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck**

(1) Die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck haben gegenüber dem Medizin-Ausschuss folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über Auswahl, Bestellung und Abberufung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 33 Abs. 4) und
2. die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).

(2) Für die Besetzung der Funktion nach § 33 Abs. 4 wird eine gemeinsame Findungskommission gebildet, der folgende Mitglieder angehören:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums,
2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche nach § 32, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,
3. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder einer der beiden Hochschulen nach Absatz 1 noch dem Klinikum angehört,
4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und
5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.

Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen.“

3. § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. jährlicher Bericht an die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,“

## **Artikel 2**

### **Übergangsvorschrift**

Die Senate der Universität Flensburg, der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck schlagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vor und nennen diese dem Ministerium. Im Anschluss soll die konstituierende Sitzung des Hochschulrats stattfinden. Bis zur Bildung des Hochschulrats an der jeweiligen Hochschule nehmen die für die laufende Amtsperiode bestellten Mitglieder des Universitätsrates die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulräte wahr.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende  
Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Monika Heinold  
Finanzministerin

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### 1. Abschaffung des Universitätsrates

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in engem Dialog mit den schleswig-holsteinischen Hochschulen, Empfehlungen für eine Novellierung des Hochschulgesetzes und gegebenenfalls des Hochschulzulassungsgesetzes zu erarbeiten.

Zu diesem Zweck hat die Landesregierung in einem ersten Fachgespräch mit den Präsidien aller schleswig-holsteinischen Hochschulen im Oktober 2012 über die Zukunft des Universitätsrates und der Hochschulräte diskutiert.

Als Ergebnis dieses Gespräches bestand Einigkeit, den Universitätsrat kurzfristig abzuschaffen und durch einzelne Hochschulräte an den Universitäten Flensburg, Kiel und Lübeck zu ersetzen. Die seit 2007 im Hochschulgesetz vorgesehene Konstruktion eines hochschulübergreifenden Universitätsrates hat sich sowohl nach Auffassung der Landesregierung als auch der drei betroffenen Universitäten in der Praxis nicht bewährt.

Zur zukünftigen Aufgabenverteilung innerhalb der einzelnen Hochschulgremien sind weitere Gespräche vereinbart worden, deren Ergebnisse als Empfehlungen in eine grundlegende Novellierung des Hochschulgesetzes einfließen sollen.

Die laufende Amtsperiode des Universitätsrates endet bereits im September 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine grundlegende und sorgfältige Novellierung des Hochschulgesetzes unter Einbeziehung der vorbereitenden Gespräche mit den Hochschulen und der geplanten Neuordnung der Hochschulmedizin zeitlich nicht möglich. Aus diesem Grund werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine Abschaffung des Universitätsrates bereits jetzt geschaffen, damit nicht nochmals neue Mitglieder für eine dritte Amtsperiode des Universitätsrates ab September 2013 bestellt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach der Konzeption des geltenden Hochschulgesetzes zwischen dem Universitätsrat und dem Medizin-Ausschuss verschiedene Verknüpfungen bestehen. So hat der Universitätsrat für die Besetzung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors des Medizin-Ausschusses eine Findungskommission zu bilden und entscheidet

über die Auswahl und Abberufung.

Der Wissenschaftsrat hatte dazu in seiner wissenschaftspolitischen Stellungnahme vom 8. Juli 2011 (abrufbar im Internet unter [www.wissenschaftsrat.de](http://www.wissenschaftsrat.de) als Drucksache 1416/11) empfohlen, neben dem Universitätsrat auch den Medizin-Ausschuss abzuschaffen. Als Begründung führte er aus, der Medizin-Ausschuss habe als Abstimmungsgremium mit weit reichenden Aufgaben und Kompetenzen bei den betroffenen Akteuren nicht die erforderliche Akzeptanz gefunden, um die ihm gesetzlich zugedachten Aufgaben (insbesondere die Abstimmung der Forschungsstrategien der beiden Standorte, die Vertretung der Wissenschaft im Vorstand des Universitätsklinikums und die Verteilung der Landesmittel für die Klinische Medizin) adäquat erfüllen zu können (vgl. dazu die Stellungnahme des Wissenschaftsrats a.a.O. S. 12).

Eine Abschaffung des Medizin-Ausschusses ist wegen des weit reichenden Aufgabenkataloges bei der Koordinierung der Fachbereiche Medizin untereinander und mit dem Klinikum jedoch nur im Zusammenhang mit der Neuordnung der Hochschulmedizin denkbar.

Aus diesem Grund ist beabsichtigt, für einen Übergangszeitraum bis zur Umsetzung des Konzeptes zur Neuordnung der Hochschulmedizin im Bereich der Schnittstellen zwischen Universitätsrat und Medizin-Ausschuss Übergangsregelungen vorzusehen. Die bisherigen Aufgabenzuständigkeiten des Universitätsrates werden von den Hochschulräten der Universitäten Kiel und Lübeck wahrgenommen. An die Stelle der oder des Vorsitzenden des Universitätsrates in der Findungskommission tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wissenschaftsabteilung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft.

## 2. Option zur Übertragung einzelner Bauaufgaben auf das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

Zur baulichen Sanierung eines wesentlichen Teils des UKSH wird derzeit ein wettbewerblicher Dialog durchgeführt. Ausschreibende Stelle ist das UKSH, aus dessen Effizienzrendite (aufgrund verbesserter Gebäudestrukturen) Raten einer eventuell alternativen Finanzierungsform finanziert werden sollen. Der Verfahrensabschluss ist für das vierte Quartal 2013 vorgesehen.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für alternative Realisierungs- bzw. Finanzierungsmodelle zu schaffen, wird die Möglichkeit eröffnet, dem UKSH im Ein-

zelfall die dem Land nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3 obliegenden Aufgaben projektbezogen unter der Voraussetzung ganz oder teilweise zu übertragen, dass die Aufgabe nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso gut oder besser wahrgenommen werden kann.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1:****Zu 1. (§ 9 Abs. 1):**

Mit dem neuen Satz 5 können dem UKSH im Einzelfall die Aufgaben ganz oder teilweise projektbezogen übertragen werden, die dem Land nach Satz 1 und 3 der Vorschrift obliegen. Voraussetzung dafür ist materiell, dass die Aufgaben auf diese Weise mindestens ebenso wirtschaftlich und sparsam erledigt werden können. Da nach § 92 Abs. 2 des Hochschulgesetzes unter anderem die §§ 1-87 der Landeshaushaltsordnung auf das UKSH keine Anwendung finden, bedarf es insoweit eines entsprechenden Verweises auf den Rechtsgedanken des § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung.

Als Einzelfall im Sinne der Vorschrift ist auch ein Gesamtprojekt zu verstehen, das sich aus einer Anzahl mehrerer Einzelmaßnahmen zusammensetzt, wie etwa das Gesamtvorhaben im Rahmen einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft zur baulichen Sanierung des Universitätsklinikums, das im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union vom 3. Mai 2012 veröffentlicht wurde.

Formelle Voraussetzung ist darüber hinaus eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Ministerium und dem UKSH, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf. Damit wird eine Rechtsgrundlage für alternative Realisierungs- bzw. Finanzierungsformen der anstehenden wesentlichen Sanierungsmaßnahmen des Universitätsklinikums sowie für weitere vom Klinikum eigenfinanzierte Baumaßnahmen geschaffen.

**Zu 2. (§ 20):**

§ 20 des Hochschulgesetzes in seiner bisherigen Fassung mit den Sonderregelungen für den Universitätsrat wird ersatzlos gestrichen. Für die Universitäten Flensburg, Kiel und Lübeck gilt damit, wie für alle anderen Hochschulen auch, die Vorschrift des § 19 Hochschulgesetz über Aufgaben, Bildung und Ausstattung des Hochschulrates.

In § 20 werden stattdessen Übergangsregelungen für die bisherigen Aufgaben des Universitätsrates gegenüber dem Medizin-Ausschuss aufgenommen. Bis zu einer Neuordnung der Hochschulmedizin übernehmen diese Aufgaben die neu zu bildenden Hochschulräte der Universitäten Kiel und Lübeck gemeinsam. Um trotz dieser Aufgabenteilung die Stimmengewichte in der Findungskommis-

sion für die Besetzung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors des Medizin-Ausschusses zu wahren, tritt an die Stelle der oder des Vorsitzenden des Universitätsrates eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wissenschaftsabteilung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft.

Auf das bisherige Teilnahme- und Antragsrecht der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors des Medizin-Ausschusses im Universitätsrat wird für die neu zu bildenden Hochschulräte verzichtet. Nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Hochschulgesetzes sind im Medizin-Ausschuss bereits zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fachbereiche Medizin und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Präsidien Mitglied. Ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen den Universitäten und dem Medizin-Ausschuss ist für den Übergangszeitraum damit sichergestellt.

**Zu 3. (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Abschaffung des Universitätsrates und der Übernahme der Aufgaben des Universitätsrates gegenüber dem Medizin-Ausschuss durch die neu zu bildenden Hochschulräte an den Universitäten Kiel und Lübeck.

**Zu Artikel 2:**

Artikel 2 enthält eine Übergangsregelung für den Zeitraum nach Auflösung des bisherigen Universitätsrates bis in den Universitäten Flensburg, Kiel und Lübeck neue eigene Hochschulräte eingerichtet wurden.

**Zu Artikel 3:**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.